

71. Jahrgang - Nr. 1

25. Februar 2019

Aus dem Inhalt:

**Schneechaos
in Salzburg:**
Bilanz nach
Wochen extremer
Wetterbedingungen
Seite 2, 3 und 8

Kollektivvertrag:
Text & Lohntafel 2019
des Kollektivvertrages
für ArbeiterInnen in
den land- und forstwirt-
schaftlichen Betrieben
in Salzburg
Seite 4 bis 7

Obmannwechsel:
Neuer Landesobmann
beim SLFB gewählt
Titelfoto und Seite 8



Beruhigung nach Wochen des Extremwetters



Eine erste Bilanz zum Lawinen/Schnee-Ereignis der letzten Wochen aus Sicht der Bezirksverwaltungsbehörden zogen Bezirkshauptmann Harald Wimmer, Bezirkshauptmann Bernhard Gratz, Bezirkshauptmann Reinhold Mayer, Landeshauptmann Wilfried Haslauer, Bezirkshauptfrau Michaela Rohrmoser, Bezirkshauptmann Helmut Fürst (von links nach rechts).

LH Haslauer bedankt sich bei allen Einsatzkräften

Nach Wochen extremer Wetterbedingungen mit intensiven Schnee- und Regenfällen und zeitweise orkanartigen Stürmen hat sich die Lage im Land Salzburg beruhigt.

Die Rettungs-, Hilfs- und Einsatzorganisationen, die Lawinenwarnkommissionen und die Behörden des Landes sind unter Führung des Landeseinsatzstabes seit Beginn der angespannten Schneesituation am 3. Jänner im Einsatz. „Situation sehr gut bewältigt“, resümierte Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer. Die Sicherheit für Einheimische und Gäste stand dabei immer an erster Stelle.

LH Haslauer bedankte sich für den „intensiven Einsatz in diesen intensiven Tagen“. Er hob die ausgezeichnete Arbeit aller beteiligten Organisationen, die Koordination durch den Landeseinsatzstab und die präzise, rasche und einheitliche Kommunikation durch das Landesmedienzentrum (LMZ) hervor. „Das Ereignis hat gezeigt, wie wichtig es ist, die Einsatzkräfte zu bündeln sowie professionell zu koordinieren und zu kommunizieren.“

Faktoren für den erfolgreichen Einsatz

Als Faktoren für den erfolgreichen Einsatz strich Einsatzleiter Markus

Foto: LMZ/Neumayr/Leo

Kurz den starken Zusammenhalt aller Einsatzkräfte inklusive der Bevölkerung und der Gäste, die klare Führungsstruktur und die laufende vorausschauende Planung und Einsatzführung hervor.

Daten und Fakten der ersten Jännerhälfte

- 3 Tote;
- 44 Verletzte (leicht bis schwer);
- 53.800 Personen gleichzeitig „eingeschneit“ (Spitzenwert);
- 17 Orte gleichzeitig „eingeschneit“, also abgeschnitten;
- Gesamt 26 Orte und Ortsteile

„eingeschneit“, das sind ein Viertel der Salzburger Gemeinden;

- 29 hochrangige Straßen betroffen;
- Zeitgleich 2.800 Haushalte ohne Strom (Spitzenwert);
- 8.000 Einsatzkräfte plus die Techniker der Salzburg AG im Einsatz;
- 120 Flugstunden, das sind fünf Tage im Auftrag des Landes und der Bezirksverwaltungsbehörden plus Aufträge von Weggenossenschaften etc.

Bezirkshauptmannschaften als Garant für Versorgung

Neben vielen anderen Organisationen spielten vor allem die Bezirkshauptmannschaften eine wichtige Rolle bei der Bewältigung der Schneemassen in den ersten beiden Jännerwochen. Zum generellen Gedankenaustausch lud LH Wilfried Haslauer die Bezirkshauptleute ein, um Bilanz aus den jeweiligen Bezirken zu ziehen und den Einsatz der vergangenen Wochen zu besprechen (*siehe Foto oben*).

„In dieser intensiven Zeit wurde alles Menschenmögliche getan, um die Versorgung und auch die Sicherheit für Einheimische zu gewährleisten“, so Landeshauptmann Haslauer. „Die Bezirkshauptmannschaften waren dabei immer eine wichtige Anlaufstelle.“

(Fortsetzung auf Seite 3)



Foto: RJg, Toni Wintersteller

Erste Bilanz

(Fortsetzung von Seite 2)

Flachgau: Perfekt abgestimmter Einsatz

Die am meisten betroffenen Gemeinden im Bezirk waren Faistenau, Hintersee, Hof, Thalgau, Ebenau und Plainfeld. Von 7. bis 14. Jänner war ein verkleinerter Einsatzstab in Faistenau stationiert. Neun Landesstraßen waren von den Schneemassen betroffen und mussten geräumt werden. Zweimal machten Hubschrauber sogenannte Downwash-Flüge, um die Bäume vom schweren Schnee zu befreien. Assistenzeinsätze des Bundesheeres gab es in Thalgau, Hintersee, Fuschl und Ebenau. Die Feuerwehr rückte zu 428 Einsätzen mit 2.168 Mann aus.

Bezirkshauptmann Reinhold Mayer hat „noch nie einen so perfekt abgestimmten Einsatz erlebt“ und hob unter anderem „den hervorragenden Einsatz des österreichischen Bundesheeres und die perfekte Medienarbeit“ als große Hilfe hervor.

Tennengau: Wichtige Koordinierung der Einsätze

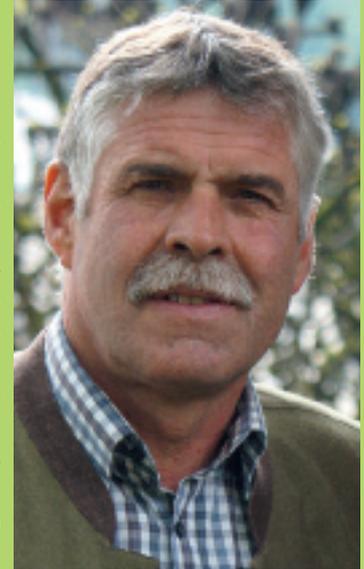
Der Tennengau zählte zu den am stärksten von den Schneemassen betroffenen Gebieten. Erst nach Tagen konnte die B159 Salzachtal Straße beim Pass Lueg wieder für den Verkehr freigegeben werden. Mitarbeiter der Straßenmeisterei Tennengau räumten den Schnee aus den Rückhalteräumen und Netzen. Damit ist deren Schutzfunktion wieder intakt. Die Tennengauer Feuerwehren kamen auf 213 Einsätze mit 1.105 Mann. Für Bezirkshauptmann Helmut Fürst war vor allem der Landeseinsatzstab „ganz wichtig bei der Koordinierung der Einsätze der verschiedenen Organisationen, um ein Durcheinander zu vermeiden. Das wurde perfekt abgearbeitet.“

Pinzgau: Intensive Zeit gut gemeistert

Einige Tage abgeschnitten und von vielen Straßensperren betroffen waren im Pinzgau vor allem die Saalachtal-Gemeinden Weißbach, Lofer, St. Martin und Unken. Auch

Liebe Kammermitglieder !

Die Wetterlage im Jänner mit extremen Schneemassen zu Beginn dieses Jahres hat uns vor Augen geführt, dass die Naturgewalten über uns Menschen herrschen und nicht umgekehrt. Diese Wochen haben aber auch gezeigt, dass zur Bewältigung einer solchen Extremsituation der Zusammenhalt und die Zusammenarbeit aller verfügbaren Kräfte notwendig ist. Das geht von der Nachbarschaftshilfe bis zu den diversen Hilfs- und Einsatzorganisationen und hin bis zum Bundesheer. Eine Schlüsselrolle kam dabei den rund 90 Lawinenkommissionen auf Gemeindeebene mit bis zu 700 Experten zu.



Dank der guten Zusammenarbeit konnte die Situation mit möglicher Geringhaltung der Schadensauswirkungen bewältigt werden, wie Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer bei einer Nachbesprechung der „Schneesituation 2019“ im erweiterten Landeskatastrophenbeirat feststellen konnte.

Ich möchte allen, die hier als Mitglieder der diversen Einsatzorganisationen und darüber hinaus mitgewirkt haben auch namens der Landarbeiterkammer für Salzburg herzlich danken, handelt es sich dabei größtenteils um einen ehrenamtlichen Beitrag. Auch das Verständnis der Dienstgeber bei Einsätzen ihrer Dienstnehmer gehört lobend erwähnt. Aufrichtiger Dank dafür!

Am 10. März 2019 finden im Bundesland Salzburg Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen statt. Auch dabei ist es wichtig, dass sich möglichst viele wahlberechtigte Bürger daran beteiligen. Mit einer hohen Wahlbeteiligung können der Zusammenhalt und die Zusammenarbeit auf Gemeindeebene zum Ausdruck gebracht werden. Im Sinne einer Stärkung unserer Demokratie möchte ich daher alle auffordern, sich an dieser Wahl zu beteiligen. Die Gemeinde ist jene Verwaltungsebene, die uns Bürgerinnen und Bürgern am nächsten steht. Sie ist zuständig für viele Dinge, die uns direkt betreffen, wie z.B. Kinderbetreuungseinrichtungen, diverse Gebühren wie Wasser und Kanal, Baugenehmigungen und vieles mehr. Daher am 10. März nicht vergessen: Auf jeden Fall zur Wahl gehen!

Euer



in Rauris, Dienten und Maria Alm sowie Saalbach-Hinterglemm gab es Schwerpunkte. Die Verbindung zwischen Saalfelden und Unken, die B311 Pinzgauer Straße, war öfter gesperrt, ebenso die L111 Glemmtal Landesstraße, die L112 Rauriser Landesstraße und die B178 Loferer Straße über den Pass Strub nach Waidring in Tirol sowie der Dientner und der Filzensattel. Spezialisten des Bundesheeres waren hier neben Dachräumungen und Downwash-Flügen auch für Erkundungen zur Lawinenlage und

zum manuellen Sprengen von Lawinen im Einsatz. 882 Einsatzkräfte der Feuerwehren rückten 115 Mal aus. „Es war eine sehr intensive Zeit. Insgesamt ist die Koordination mit dem Landeseinsatzstab sehr gut verlaufen“, resümiert Bezirkshauptmann Bernhard Gratz.

Pongau: „Hotspot“ Obertauern

„Hotspot“ waren im Pongau die B99 Katschberg Landesstraße von Untertauern nach Obertauern und

(Fortsetzung auf Seite 8)

Land- und Forstwirtschaftlicher Kollektivvertrag

Kollektivvertrag 2019 für die Arbeiterinnen und Arbeiter in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Gutsbetriebe, sonstige nicht Bäuerliche und Bäuerliche Betriebe) im Bundesland Salzburg.

§ 1 Vertragsschließende

Dieser Kollektivvertrag wird vereinbart zwischen

- a) dem Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitsgeberverband in Salzburg, Schwarzstraße 19, 5020 Salzburg einerseits und
- b) der Salzburger Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, Schranngasse 2, 5020 Salzburg und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien andererseits.

§ 2

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde zum Teil von geschlechtergerechten Formulierungen Abstand genommen. Die gewählte Form gilt jedoch für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt:

- a) **R ä u m l i c h:** Für das Bundesland Salzburg
- b) **F a c h l i c h:** Für alle landwirtschaftlichen Gutsbetriebe und sonstige nicht bäuerliche Betriebe sowie bäuerlichen Betriebe, der landwirtschaftlichen Betriebe von gewerblichen Unternehmungen, Schulen, Anstalten, Instituten, sowie deren Neben- und Hilfsbetriebe, ausgenommen Betriebe des Gartenbaues;
- c) **P e r s ö n l i c h:** Für alle Dienstnehmer und Dienstgeber in den unter b) genannten Betrieben, auf die das Landarbeitsgesetz und die Salzburger Landarbeitsordnung Anwendung finden.

§ 4 Geltungsdauer

- (1) Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Er kann von jedem Vertragsteil nach Ablauf eines Vertragsjahres jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
Die Lohnsätze gemäß Anlage I kön-

nen jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Verhandlungen zur Erneuerung, Abänderung oder Ergänzung des Vertrages sind von den vertragsschließenden Teilen noch während der Kündigungsfrist zu führen und möglichst auch abzuschließen.

(4) Die aufgekündigten Vertragsbestimmungen bleiben für die unmittelbar vor ihrem Erlöschen erfassten Dienstverhältnisse in Geltung, bis sie durch neue Vertragsbestimmungen ersetzt werden.

§ 5 Dienstrecht

In allen in diesem Kollektivvertrag nicht ausdrücklich geregelten Fragen finden die Bestimmungen der Salzburger Landarbeitsordnung und aller sonstigen für die Guts- und Landarbeiter wirksamen gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 6

Dauer des Dienstvertrages

- (1) Der Dienstvertrag kann
 - a) auf bestimmte Zeit
 - b) auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden.
- (2) Wird der Dienstnehmer, der auf bestimmte Zeit aufgenommen wurde, nach Ablauf der Vertragsdauer weiter beschäftigt, entsteht ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Dauer unter den bisherigen Bedingungen.
- (3) Ein Probendienstverhältnis darf längstens auf die Dauer eines Monats eingegangen werden; es kann innerhalb dieser Zeit von beiden Teilen jederzeit gelöst werden. Das Probendienstverhältnis geht nach Ablauf der Probezeit, falls nicht anders vereinbart wurde, im Falle der Weiterbeschäftigung in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit über.

§ 7

Arbeitszeit

- (1) Die wöchentliche Normalarbeitszeit darf, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, im Jahresdurchschnitt 40 Stunden nicht überschreiten.

Die wöchentliche Normalarbeitszeit für die in Hausgemeinschaft mit dem Dienstgeber lebenden Dienstnehmer mit freier Station beträgt im Jahres-

durchschnitt 42 Stunden.

(2) Während der Arbeitsspitzen darf die wöchentliche Normalarbeitszeit in der Landwirtschaft um 3 Stunden verlängert werden. Sie ist in der arbeitsschwachen Zeit so zu verkürzen, dass die festgelegte wöchentliche Normalarbeitszeit im Jahresdurchschnitt nicht überschritten wird.

Für Dienstnehmer gemäß Abs 1, 1. Satz darf die wöchentliche Normalarbeitszeit von der 16. bis einschließlich 41. Kalenderwoche 43 Stunden nicht überschreiten, sie ist dann von der 42. bis einschließlich der 15. Kalenderwoche des Folgejahres entsprechend, höchstens jedoch auf 37 Stunden zu verkürzen.

Für Dienstnehmer gemäß Abs 1, 2. Satz darf die wöchentliche Normalarbeitszeit von der 16. bis einschließlich 41. Kalenderwoche 45 Stunden nicht überschreiten, sie ist dann von der 42. bis einschließlich der 15. Kalenderwoche des Folgejahres entsprechend, höchstens jedoch auf 39 Stunden zu verkürzen.

(3) Die Aufteilung der so festgesetzten wöchentlichen Normalarbeitszeit auf die einzelnen Werktage richtet sich nach den Betriebserfordernissen; sie wird, wo ein Betriebsrat eingerichtet ist, vom Dienstgeber im Einvernehmen mit diesem festgesetzt und bekannt gemacht; ansonsten ist das Einvernehmen mit den Dienstnehmern schriftlich herzustellen.

(4) Die wöchentliche Normalarbeitszeit der Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr darf 40 Stunden nicht überschreiten. Die Bestimmung in Abs 2 über die Verlängerung und Verkürzung gilt sinngemäß.

(5) Die aufgrund ihres Dienstverhältnisses neben ihrer übrigen Tätigkeit auch mit Viehpflege, Melkung oder mit regelmäßigen Verrichtungen im Haushalt beschäftigten Dienstnehmer haben diese Arbeiten und die üblichen Früh- und Abendarbeiten auch über die Wochenarbeitszeit hinaus bis zu einem Ausmaß von 6 Stunden wöchentlich zu verrichten. Hiefür gebührt ihnen ein Freizeitausgleich im Verhältnis 1:1 innerhalb eines Monats.

Über dieses Ausmaß hinaus geleistete Arbeiten sind Überstunden.

(Fortsetzung auf Seite 5)

für Arbeiterinnen und Arbeiter in Salzburg 2019

(Fortsetzung von Seite 4)

Wenn ein Freizeitausgleich nicht gewährt wird, sind die Mehrarbeiten als Überstunden zu entlohnen.

(6) Für die Einnahme der Mahlzeiten sind angemessene Ruhepausen im Gesamtausmaß von mindestens 1 Stunde täglich zu gewähren.

Diese und sonstige betriebsweise vereinbarten Ruhepausen werden in die Arbeitszeit nicht eingerechnet und sind deshalb auch nicht zu bezahlen.

(7) Die wöchentliche Arbeitszeit ist so zu regeln, dass sie an Samstagen spätestens um 12.00 Uhr mittags endet.

(8) Am 24. und 31. Dezember endet die Arbeitszeit um 12.00 Uhr, und zwar unter Fortzahlung des Lohnes für ausfallende Arbeitsstunden. Nur bei der Viehwartung und Melkung notwendige Arbeiten müssen auch an diesen Tagen verrichtet werden.

§ 8 Überstundenarbeit

(1) Überstundenarbeit liegt vor, wenn entweder die Grenzen der nach § 7 zulässigen Wochenarbeitszeit oder die Tagesarbeitszeit überschritten werden, die sich aufgrund der vereinbarten Verteilung dieser Wochenarbeitszeit ergibt.

(2) Soweit in den Abs. (3) und (4) nicht anders bestimmt ist, dürfen von einem Dienstnehmer an einem Wochentag höchstens zwei, an einem sonst arbeitsfreien Werktag höchstens acht, in einer Arbeitswoche jedoch nicht mehr als zwölf Überstunden verlangt werden.

(3) Bei einer Arbeitszeitverlängerung nach § 7 Abs 2 dürfen während der Zeit der Arbeitsspitzen durch höchstens 13 Wochen innerhalb des Kalenderjahres von einem Dienstnehmer an einem Wochentag höchstens drei, an einem sonst arbeitsfreien Werktag höchstens neun und insgesamt in einer Arbeitswoche höchstens 15 Überstunden verlangt werden.

(4) In Betrieben mit einer durchgehenden gleichmäßigen 40- bzw. 42 stündigen Wochenarbeitszeit dürfen während der Zeit der Arbeitsspitzen durch höchstens 13 Wochen innerhalb des Kalenderjahres von einem Dienstnehmer an einem Wochentag höchstens vier, an einem sonst ar-

beitsfreien Werktag höchstens zehn und insgesamt in einer Arbeitswoche höchstens 18 Überstunden verlangt werden.

(5) Die Leistung von Überstunden über die normale Arbeitszeit darf nicht verweigert werden, wenn außergewöhnliche Umstände wie drohende Wetterschläge und sonstige Elementarereignisse, ferner Gefahren für das Vieh oder drohendes Verderben der Produkte sowie Gefährdung des Waldbestandes eine Verlängerung der Arbeitszeit dringend notwendig machen.

(6) Für jede Überstunde gebührt entweder ein Zeitausgleich im Verhältnis 1:1,5 oder zum Stundenlohn ein Überstundenzuschlag von 50%.

§ 9

Sonn- und Feiertagsruhe

(1) Die Sonntage und die Feiertage 1. Jänner (Neujahr), 6. Jänner (Heilige Drei Könige), Ostermontag, 1. Mai (Staatsfeiertag), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August (Mariä Himmelfahrt), 24. September (Rupertitag), 26. Oktober (Nationalfeiertag), 1. November (Allerheiligen), 8. Dezember (Mariä Empfängnis), 25. Dezember (Weihnachten), 26. Dezember (Stephans-tag) sind bzw. gelten als gesetzliche Ruhetage.

Für Angehörige der evangelischen Kirchen AB und HB, der altkatholischen Kirche und der Methodistenkirche ist außerdem der Karfreitag gesetzlicher Ruhetag.

(2) Viehpflege, Melkung und unaufschiebbare Arbeiten im Haushalt sind von den hiezu bestimmten Dienstnehmern auch an Sonn- und Feiertagen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu leisten, wobei jedoch ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag im Monat arbeitsfrei zu sein hat:

1. a) Dienstnehmern, die neben ihrer übrigen Tätigkeit auch mit Viehpflege, Melkung oder mit regelmäßigen Verrichtungen im Haushalt beschäftigt sind, gebührt für Arbeiten an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag bis zu 2 Stunden ein Freizeitausgleich im Verhältnis 1 : 1,5 innerhalb eines Monats.

b) Für jede Mehrarbeitsstunde, für die innerhalb eines Monats kein

Freizeitausgleich gewährt wird, gebührt eine besondere Vergütung in der Höhe von 2 Bruttostundenlöhnen.

2. a) Den ausschließlich mit der Viehpflege, Melkung und regelmäßigen Verrichtungen im Haushalt beschäftigten Dienstnehmern gebührt für jeden Sonntag und gesetzlichen Feiertag, an dem sie diese Arbeiten verrichtet haben, ein freier Werktag.

b) Kann der freie Werktag nicht in natura gewährt werden, so gebührt für jeden nichtgewährten freien Werktag eine Abfindung in der Höhe von 2/26 des monatlichen Bruttogesamtlöhnes.

(3) Kann der gemäß Abs. 2, 1. Satz vorgesehene arbeitsfreie Sonntag oder gesetzliche Feiertag pro Monat aus betriebsbedingten Gründen nicht gewährt werden, so gebührt eine zusätzliche Vergütung in der Höhe von 2/26 des monatlichen Bruttogesamtlöhnes. Der 24. September (Rupertitag) gilt im Sinne dieses Absatzes als gesetzlicher Feiertag.

§ 10 Entgelt

(1) Als Entgelt gebührt ein Bruttolohn nach Anlage I dieses Kollektivvertrages. Der Bruttolohn besteht aus einem Barlohn oder aus einem Barlohn und Sachbezügen. Zu diesem Bruttolohn erhalten die Dienstnehmer (Lehrlinge) eine Schmutz-zulage gemäß Anlage I.

(2) Gewährt der Dienstgeber dem Dienstnehmer die freie Station oder Teile derselben sowie sonstige Sachbezüge, so sind diese mit dem für Zwecke der Sozialversicherung jeweils festgesetzten Bewertungssatz zu bewerten und können vom Barlohn nach Abs. 1 in Abzug gebracht werden.

(3) Wird als Naturalentlohnung eine Wohnung gewährt, so gelten die Bestimmungen der Salzburger Landarbeitsordnung.

(4) Wenn Landnutzung oder Viehhaltung vereinbart ist, besteht Anspruch auf entsprechende Aufbewahrungs- und Stallräume.

(5) Teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer erhalten die Bezüge (Barbezüge, Sachbezüge bzw. die entsprechenden Ablösen, Sonderzahlungen, Abfertigungen, u.a.) in der Höhe, die dem Verhältnis der von ihnen gelei-

(Fortsetzung auf Seite 6)

Land- und Forstwirtschaftlicher KV 2019

(Fortsetzung von Seite 5)

steten Wochenstundenanzahl zur 40- bzw. 42 Stunden-Woche entspricht. Teilzeitbeschäftigte sind Dienstnehmer, die weniger als die gesetzliche bzw. kollektivvertragliche Stundenanzahl pro Woche beschäftigt sind.

§ 11 Lohnzahlung

(1) Die Lohnzahlung erfolgt in der Regel monatlich, bei Dienstnehmern, die nach Tagen oder Stunden entlohnt werden, in der Regel wöchentlich jeweils im Nachhinein.

(2) Bei der Lohnauszahlung ist den Dienstnehmern eine Lohnabrechnung auszuhändigen, die das Entgelt getrennt (Barlohn und Sachbezüge), auch Zulagen und Überstunden sowie sämtliche Abzüge an Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen auszuweisen hat.

§ 12 Entgelt bei sonstigen Gründen der Dienstverhinderung

(1) Der Dienstnehmer behält ferner den Anspruch auf das Entgelt für die tatsächliche Dauer der Dienstverhinderung, jedoch höchstens auf die Dauer von einer Woche, wenn er durch andere wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert ist.

(2) Wichtige Gründe der Dienstverhinderung sind insbesondere:

- a)** Schwere Erkrankung oder Todesfall von nahen Familienmitgliedern,
- b)** notwendige Betreuung eines Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) bis zum zwölften Lebensjahr infolge Ausfall der ständigen Betreuungsperson durch Erkrankung, Tod, Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, Verbüßen einer Freiheitsstrafe,
- c)** eigene Hochzeit/Begründung einer eingetragenen Partnerschaft oder Hochzeit/Begründung einer eingetragenen Partnerschaft der Kinder,
- d)** Niederkunft der Ehegattin/eingetragenen Partnerin oder Lebensgefährtin,
- e)** Begräbnis des Ehegatten/eingetragenen Partners oder Lebensgefährten, der Kinder, der Eltern, der Schwiegereltern, Eltern des eingetragenen Partners, der Geschwister,
- f)** Aufsuchen des Arztes oder des

Zahnbehandlers,

g) Vorladung vor Gericht, sonstige Behörden und öffentliche Ämter, sofern der Dienstnehmer keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstentganges hat,

h) Wohnungswechsel,

i) Teilnahme an Sitzungen und Tagungen als Mitglied öffentlich-rechtlicher Körperschaften,

j) Ausübung des Wahlrechtes im Inland,

k) öffentliche Hilfeleistungen.

§ 13 Freizeit für Dienstnehmer mit eigener Wirtschaft

Dienstnehmern mit eigener Wirtschaft ist die zur Verrichtung von unaufschiebbaren Arbeiten notwendige Freizeit im gegenseitigen Einvernehmen ohne Entlohnung freizugeben. Dadurch wird das Dienstverhältnis nicht unterbrochen.

§ 14 Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld)

(1) In der Zeit vom 1. bis 15. Juli gebührt dem Dienstnehmer für das jeweilige Kalenderjahr ein Urlaubszuschuss in der Höhe eines kollektivvertraglichen Monatsbruttolohnes inklusive Schmutzzulage.

(2) In der Zeit vom 1. bis 10. Dezember gebührt dem Dienstnehmer für das jeweilige Kalenderjahr ein Weihnachtsgeld in der Höhe eines kollektivvertraglichen Monatsbruttolohnes inklusive Schmutzzulage.

(3) Beginnt oder endet das Dienstverhältnis während des Kalenderjahres, so gebühren dem Dienstnehmer die Sonderzahlungen gemäß Abs. 1 und 2 entsprechend der im Kalenderjahr zurückgelegten Dienstzeit anteilmäßig. Der Dienstnehmer verliert jedoch diese Ansprüche, wenn er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt.

§ 15 Urlaub

(1) Hinsichtlich desurlaubes gelten die Bestimmungen der Salzburger Landarbeitsordnung.

(2) Für Dienstnehmer, die nicht durch das ganze Jahr beschäftigt werden, gelten 240 Arbeitstage als ein Dienstjahr. Sie erhalten jedes Jahr den verhältnismäßigen Teil desurlaubes, den sie bei dauernder

Beschäftigung erhalten würden.

§ 16 Nichtrauchererschutz

(1) Dienstnehmern in Buschenschenken und Nebengewerblichen Almausschenken gebührt auch im Falle der Selbstkündigung die Abfertigung (alt) gemäß §§ 37 und 37a Salzburger Landarbeitsordnung, wenn sie wegen der Belastung durch die Einwirkung des Passivrauchens erfolgt.

(2) Für Dienstnehmer in den in Abs 1 genannten Arbeitsstätten, in denen kein gänzlich Rauchverbot gilt, gelten als wichtige Dienstverhinderungsgründe weiters:

a) der Besuch von diagnostischen Maßnahmen sowie Untersuchungen im Zusammenhang mit Passivrauchen am Arbeitsplatz;

b) gesundheitsfördernde Aktivitäten im Zusammenhang mit Passivrauchen am Arbeitsplatz, wobei Zeitpunkt und Zeitrahmen im Einvernehmen mit dem Dienstgeber festzulegen sind.

(3) Falls die Arbeitsstätte über Räume verfügt, in denen Rauchverbot gilt oder das Rauchen vom Inhaber nicht gestattet wird, hat die Ausbildung oder Beschäftigung Jugendlicher überwiegend in jenen Räumen zu erfolgen, in denen nicht geraucht werden darf.

(4) Werdende Mütter dürfen in Räumen, in denen sie der Einwirkung von Tabakrauch ausgesetzt sind, nicht arbeiten.

§ 17

Lehrlingswesen

(1) Auf die Rechtsverhältnisse der landwirtschaftlichen Lehrlinge finden die Bestimmungen der Salzburger Landarbeitsordnung, in der jeweils gültigen Fassung, Anwendung.

Die vertragsschließenden Teile verpflichten sich, auf die vorgesehene Mitwirkung der Berufsvertretungen besonders Bedacht zu nehmen.

(2) Dem Lehrling gebührt eine monatliche Lehrlingsentschädigung nach Anlage I dieses Kollektivvertrages.

(3) Wird dem Lehrberechtigten gem. § 2 Abs. 1 LFBAG eine Förderung für eine ausgezeichnete bzw. gute Lehrabschlussprüfung gewährt, so

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

gebührt dem Prüfling eine Lehrabschlussprämie in Höhe der gewährten Förderung.

§ 18 Zusammenrechnung und Anrechnung von Dienstzeiten

(1) Zur Berechnung von Ansprüchen, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten (Entgeltfortzahlung, Urlaubsausmaß, Kündigungsfristen, Abfertigung-alt) werden für nicht ununterbrochen beschäftigte Dienstnehmer die Arbeitszeiten zusammengezählt.

Zusammenzählen sind nur die in ein und demselben Betrieb geleisteten Arbeitszeiten, die nicht durch andere Dienstverhältnisse unterbrochen sind. Dienstverhältnisse, die während einer Arbeitslosigkeit eingegangen wurden, zählen nicht als Unterbrechungen, wenn der Dienstnehmer bei Arbeitsbeginn selbst oder über Aufforderung durch den Dienstgeber nach ordnungsgemäßer Lösung des eingegangenen Dienstverhältnisses zurückkehrt.

(2) Als Arbeitstage zählen effektive Arbeitszeiten, bezahlte Feiertage, Urlaubszeiten und Entgelttage.

(3)

a) Die erste Elternkarenzzeit während des Dienstverhältnisses, die vor dem 1.1.2019 liegt, wird im Ausmaß von höchstens 18 Monaten für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung bei Krankheit (Unglücksfall) und das Urlaubsausmaß angerechnet.

b) Ab dem 1.1.2019 liegende Elternkarenzzeiten während des Dienstverhältnisses werden im Ausmaß von höchstens 24 Monaten für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung bei Krankheit (Unglücksfall) und das Urlaubsausmaß angerechnet.

Die Anrechnung nach lit. a) und b) ist insgesamt mit höchstens 24 Monaten begrenzt.

§ 19 Unabdingbarkeit

Die Bestimmungen des Kollektivvertrages können, soweit sie die Rechtsverhältnisse zwischen Dienstnehmern und Dienstgebern regeln, durch Betriebsvereinbarung oder Dienstvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.

Sonderevereinbarungen sind, sofern sie der Kollektivvertrag nicht ausschließt, nur gültig, wenn sie für den

KV-Monatslöhne ab 1.1.2019

Anlage I: Lohntafel

Lohngruppen:

Monatslohn brutto

1. Wirtschaftler; Landwirtschaftsmeister, sofern diese als Wirtschaftler verwendet werden und alle Meister in den Sondergebieten der Landwirtschaft, sofern sie in ihrem erlernten Beruf verwendet werden€ **2.091,00**
2. Schaffer, Obermelker, Obergärtner, Gutshandwerker, Kraftfahrer€ **1.977,00**
3. Land- und forstwirtschaftliche Facharbeiter, Köchin€ **1.781,00**
4. Melker, Senner sowie Landarbeiter, die auch als Traktorführer in Verwendung stehen oder auch Stallarbeiten verrichten€ **1.653,00**
5. Alle sonstigen Landarbeiter€ **1.559,00**

6. Lehrlingsentschädigung:

	Bäuerliche Betriebe	Gutsbetriebe
im 1. Lehrjahr	€ 564,00	€ 629,00
im 2. Lehrjahr	€ 667,00	€ 842,00
im 3. Lehrjahr	€ 882,00	€ 1.030,00

7. Zu den vorstehenden Bruttolöhnen der Lohngruppen 1 bis 7 erhalten die Dienstnehmer (Lehrlinge) eine **Schmutzzulage** von € 30,00 monatlich.

8. Für echte Praktikanten wird eine monatliche Entschädigung von € 436,00 empfohlen. Der Kollektivvertrag findet keine Anwendung.

Der **Taglohn** beträgt 1/26 des Monatsbruttogesamtlohnes.

Der **Stundenlohn** beträgt 1/173 (bei 40 Stunden/Woche) bzw. 1/182 (bei 42 Stunden/Woche) des Monatsbruttogesamtlohnes.

Dienstnehmer günstiger sind oder Angelegenheiten betreffen, die im Kollektivvertrag nicht geregelt sind.

§ 20

Erlöschen von Ansprüchen

Mit Ausnahme der Ansprüche wegen Urlaubersatzleistung erlöschen alle Ansprüche aus dem Dienstverhältnis, die nicht geltend gemacht werden, mit Ablauf eines Jahres nach dem Ende des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind.

§ 21

Günstigkeitsprinzip

Soweit für Dienstnehmer günstigere Regelungen vereinbart waren oder werden als im Kollektivvertrag einschließend seiner Anlage I vorgesehen sind, bleiben diese voll aufrecht.

§ 22

Schlichtung

Zur Schlichtung von Streitfragen bei Auslegung des Vertrages (§ 254 Abs 1.Lit. b LArbO 1995) unter den Vertragsteilen, die diesen Kollektiv-

vertrag abschließen (Kollektivvertragspartner), ist zunächst eine Schlichtungskommission zu berufen.

Sie besteht aus je drei Vertretern der vertragsschließenden Teile (Arbeitgeberverband einerseits und Landarbeiterkammer und Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft ProGe andererseits). Die Mitglieder einigen sich auf die Person eines Vorsitzenden aus ihrer Mitte. In der Regel soll abwechselnd ein Vertreter der Dienstnehmer und Dienstgeber den Vorsitz führen. Der Vorsitzende stimmt als letzter ab.

Wird die Entscheidung der Kommission von einem Streitteil nicht anerkannt, so kann aufgrund der Bestimmungen der Landarbeitsordnung die Einleitung von Einigungsverhandlungen oder die Fällung eines Schiedsspruches bei der Obereinigungskommission beim Amt der Landesregierung beantragt werden.

§ 23 Inkrafttreten

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1.1.2019 in Kraft.

Bilanz des Extremwetters

(Fortsetzung von Seite 3)

der Dientner Sattel. Sperren der B99 bedeuteten immer wieder eine große Herausforderung für die Versorgung von Obertauern. In der Birgkarhütte am Dientner Sattel waren zwölf Personen eingeschlossen. Es gab große Lawinenabgänge im Bereich Hochkönig Süd. Die ÖBB-Strecke am Pass Lueg zwischen Golling-Abtenau und Werfen war vorübergehend aufgrund hoher Lawinengefahr gesperrt. Die Feuerwehren rückten zu 149 Einsätzen mit 912 Mann aus.

Ein Katastrophenzug des Bezirks half sogar in Bayern mit zehn Fahrzeugen und 56 Mann aus. „Die Moral der Einsatzkräfte war immer sehr hoch“, erinnert sich Bezirkshauptmann Harald Wimmer, „so konnte die Situation sehr gut bewältigt werden.“

Lungau: Drehscheibe für Koordination und Kommunikation

Neben der Twenger Seite des „Hotspots“ Obertauern war hier vor allem Muhr, das teilweise nicht zu erreichen war, betroffen. Unter anderem ging an der L211 Muhrer Landesstraße bei Hemerach eine Lawine ab. Die Siedlung Lenzlbrücke in Zederhaus war einige Zeit ohne Stromversorgung. Mit 175 Einsatz-

kräften rückten die Feuerwehren zu 22 Einsätzen aus. „Der einberufene Bezirkskatastrophenschutzbeirat war hier die Drehscheibe für Koordination und Kommunikation“, betont Bezirkshauptfrau Michaela Rohrmoser. „Dieser war mit allen Gemeinden, Rettungs- und Blaulichtorganisationen und weiteren Institutionen in ständigem Lageaustausch.“

Zusammenfassend stellte Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer fest, dass das Ereignis gezeigt habe, „wie wichtig es ist, die Einsatzkräfte zu bündeln sowie professionell zu koordinieren und zu kommunizieren“.

(Text: LMZ)



Titelfoto: Neuwahl beim SLFB

Bei der am 30. Jänner 2019 in St. Johann/Pg. abgehaltenen Vollversammlung des Salzburger Land- und Forstarbeiterbundes (SLFB) hat Präsident Thomas Zanner seine Funktion als Landesobmann des SLFB zurückgelegt.

Als sein Nachfolger wurde bei der daraufhin abgehaltenen Neuwahl Johann König, Forstfacharbeiter aus Unternberg/Lg. einstimmig gewählt. Unser Titelfoto zeigt den neuen Landesobmann des SLFB Johann König mit seinem Arbeitskollegen Thomas Zanner.

Als Dank für seine Jahrzehntelange Arbeit für die Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft erhielt Land- und Forstwirtschaftler Thomas Zanner eine in Oberam-

mergau gefertigte Holzskulptur aus Lindenholz, die den Hl. Josef mit einer Zimmermannsaxt darstellt.

Ein durchaus passendes Geschenk, da der 19. März („Josefitag“) auch als ein Ehrentag der Forstarbeiter gefeiert wird. Der Hl. Josef ist wie uns die Bibel überliefert, von Beruf Zimmermann und daher auch Patron der Zimmerleute, Tischler, Forstarbeiter und aller Arbeiter.

Ausserdem gilt der Hl. Josef als „Nährvater“ auch als Schutzpatron der jungen Menschen und der Ehe. „Für unseren Thom, als gelernter Tischler und Forstfacharbeiter daher vielfach passend“, so der neue SLFB-Landesobmann KR Johann König in seiner Laudatio.

Gefördert von:



BUNDESMINISTERIUM
 FÜR NACHHALTIGKEIT
 UND TOURISMUS

<p>IMPRESSUM</p> <p>Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft für Salzburg (Landarbeiterkammer für Salzburg), 5 0 2 7 Salzburg, Schranngasse 2, Stiege 3, Telefon: (0662) 871 232, Fax: (0662) 8712 32 4, E-Mail: landarbeiterkammer@lak-sbg.at</p> <p>Anschrift der Redaktion und Verlagsort: 5027 Salzburg, Schranngasse 2, Stiege 3, 1.Stock. Verlagspostamt: 5020 Salzburg</p> <p>Grafische Gestaltung, Layout und Ausarbeitung: Herbert Unterkofler</p> <p>Druck: OFFSET 5020 Bayernstraße 27 5072 Siezenheim</p>	<p>Offenlegung gemäß Mediengesetz:</p> <p>Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeiterkammer für Salzburg). Präsident: Thomas Zanner; Kammeramtsdirektor: Dr. Otmar Sommerauer. Sitz des Unternehmens: 5027 Salzburg, Schranngasse 2, Stiege 3, 1.Stock. Unternehmensgegenstand: Herausgabe eines vierteljährlich erscheinenden Mitteilungsblattes. Grundlegende Richtung: Information, Aufklärung und Beratung rechtlicher, arbeitsrechtlicher und sozialrechtlicher Art sowie Förderung der Dienstnehmer in der Sbg. Land- und Forstwirtschaft.</p>	<p>KOSTENLOS</p> <hr/> <p>DVR 0770639 Wenn unzustellbar zurück an:</p> <p>Zulassungsnummer GZ02Z031847M</p> <p>P. b. b. Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft, 5027 Salzburg, Schranngasse 2/III/1-Postfach 11 Verlagspostamt 5020 Salzburg - Erscheinungsort Salzburg</p>
--	--	--